

das wochen blatt.

MARKT
WIGGENSBACH

6. Februar 2022

Nr. 6 · 100. Jahrgang

amtlich. persönlich. informativ.

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · Altusried · www.rauchzeichen.ai | Einzelpreis -,70 Euro



Amtliches	S. 2
Soziales	S. 3
Politik	S. 4
Kulturelles	S. 6
Veranstaltungen	S. 6
Vereine	S. 7
Kirche	S. 7
Wissen vor Ort	S. 8
Infos und Hinweise	S. 9
Natur und Umwelt	S. 12
Anzeigen	S. 13



**Sitzung des Marktgemeinderates**

Am Montag, 9. Februar 2026, findet um 20.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal im Wiggensbacher Informationszentrum, Kempter Straße 3, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 12. Januar 2026
2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Anna und Tobias Mang zum Abriss des bestehenden Bauernhauses und Ersatzbau mit einer Hebammenpraxis und einer Wohneinheit inklusive Einbau von zwei Schleppgauben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1080 der Gemarkung Wiggensbach (Unterried 1)
3. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Thomas Mayr zum Abbruch und Neubau Tenne mit Dachanhebung, Umbau und Sanierung zu zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2775 der Gemarkung Wiggensbach (Ettensberg 5)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Bernd Prestel zum Neubau einer Lagerhalle für den bestehenden KFZ-Betrieb auf den Grundstücken Fl.-Nr. 86/6 und 86/7 der Gemarkung Wiggensbach (Max-Swoboda-Straße 2)
5. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Spielmobil 2026 – Betreuerinnen und Betreuer gesucht!

In der vorletzten Ferienwoche in den Sommerferien kommt vom 31. August bis 4. September wieder das Spielmobil nach Wiggensbach. Das Spielmobil ist eine mobile spielpädagogische Aktion des Kreisjugendrings und der kommunalen Jugendarbeit Oberallgäu. Jeweils für eine Woche macht das Spielmobil mit seinem Programm und Spielgeräten Station an einem Standort der Gemeinde. Für diese Aktion suchen wir wieder mind. vier motivierte und engagierte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die gerne mit Kindern zusammenarbeiten möchten und können. Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer Entschädigung von 60,- Euro pro Betreuungstag honoriert.

Wer Interesse hat, meldet sich bitte bis spätestens 28. April im Rathaus bei Harald Ruf per E-Mail harald.ruf@wiggensbach.de oder unter Telefon 08370/9200-23.

Wiggensbach vermarktet Gewerbeflächen im Gewerbegebiet »Am Mühlbach - Süd« – Jetzt bewerben!

Der Markt Wiggensbach plant dieses Jahr, die Fläche südlich des bestehenden Gewerbegebietes »Am Mühlbach« in Wiggensbach mit ca. 10.000 qm zur Vermarktung freizugeben. Interessierte Unternehmen haben nun die Möglichkeit, sich bis zum 16. Februar 2026 für die attraktive Lage zu bewerben.

Bitte senden Sie uns Ihre Angaben zu folgenden Punkten an die E-Mail-Adresse bauplatz@wiggensbach.de: Benötigte Grundstücksgröße (qm), Art und Zweck des Gewerbes / Betriebsbeschreibung, geplanter Umfang der baulichen Nutzung (z.B. Hallen-/Büroflächen, Geschossigkeit, Flächenbedarf) und voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten.

Zusätzliche freiwillige Unterlagen (falls vorhanden): Kurzkonzept oder Projektbeschreibung, Skizze oder Grobplan des geplanten Bauvorhabens, Aussage zum Verkehrsaufkommen (Lieferverkehr / Kundenverkehr), Hinweise zu möglichen Emissionen und Unternehmensprofil oder Weblink. Wir freuen uns auf zahlreiche Bewerbungen.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 9. Februar, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauzimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontaktaufnahmen mit Ihnen durch; Sie können Rentenanträge bei ihm aufnehmen lassen. Ferner können Sie Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung über ihn anfordern. Dieser Service ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an unter Telefon 08370/325482 (Bitte nutzen Sie den Anrufbeantworter). Terminanfragen unter Angabe Ihres Anliegens sind auch per E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de möglich. Weitere mögliche Kontaktaufnahme per WhatsApp/Signal/Telegram unter Telefon 015561/073542. Hilfreich ist in jedem Fall die Angabe Ihrer Rentenversicherungsnummer. Je nach Nachfrage finden Zusatzterminvergaben an den Sprechtagen auch bereits ab 14.00 Uhr statt.

Die nächsten Sprechstage 2026 sind (voraussichtliche Termine): Jeweils Montag, 2. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 13. Juli, 10. August, 7. September, 19. Oktober, 9. November und 14. Dezember.

Steuertermine

Zum 15. Februar werden folgende Abgaben und Steuern fällig: Abschlagszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuer A und B für das I. Quartal, Gewerbesteuervorauszahlungen. Soweit Bankvollmachten vorliegen, werden die offenen Beträge vom Konto abgebucht. Sollten Sie keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir Sie um Überweisung. Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und Kosten zu sparen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden. Vordrucke sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und werden nach Unterschrift sofort bearbeitet.

Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderates, des Kreistags und der Landräatin oder des Landrats am Sonntag, 8. März 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben bezeichneten Wahlen der Gemeinde Wiggensbach werden in der Zeit vom 16. bis 20. Februar 2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden in der Allgemeinverwaltung des Rathauses in Wiggensbach, Marktplatz 3 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **15. Februar 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben:
5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen, 5.3. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag: 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein

kann bis zum Freitag, 6. März 2026, 15.00 Uhr in der Allgemeinverwaltung des Rathauses in Wiggensbach, Marktplatz 3 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat, b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl, b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel, c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbrief-

umschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fundamt: Zwei Schlüssel wurden abgegeben (Fundort: Feuerwehrstraße 7 und Fußweg zwischen Ettensberg und Schwenkels).

»Max-Swoboda-Stiftung« unterstützt durch die Übernahme der Auslagen der Naturschutzgruppe für die Pflege der Ökoausgleichsfläche

Dank der Übernahme der Auslagen der Naturschutzgruppe Altusried-Wiggensbach konnten weitere ökologische Blühflächen bei Westenried hergestellt werden. Im Namen der Gemeinde Wiggensbach, der Naturschutzgruppe Altusried-Wiggensbach, des Organisators Eugen Kuchler sowie den Mitgliedern ein herzliches Dankeschön und Vergelt's Gott an alle Verantwortlichen der Max-Swoboda-Stiftung für die finanzielle Unterstützung!


Thomas Eigstler
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/marke_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach